

PARKORDNUNG DER EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT BUNGALOWPARK „HORIZON“.

I. ALLGEMEINES (GELTUNGSBEREICH)

1. Diese Verordnung enthält die täglichen Vorschriften (der Eigentümergeinschaft) vom Bungalowpark "Horizon" (inkl. "Kleiner Horizon"), welcher sich befindet in (5234 DN) Renesse, Gemeinde Schouwen-Duiveland (Niederlande), an der Hoogenboomlaan 44.
2. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Vereins sowie für ihre Angehörigen. Die Mitglieder sollen sich selbst vergewissern, dass sie und die Personen die den Familien angehören, von den Bestimmungen dieser Vorschriften bewusst sind, und dafür einstehen, dass die in den Bestimmungen genannten Vorschriften eingehalten werden.
3. Diese Verordnung gilt auch für alle Personen und Organisationen, die die Grundstücke der Mitglieder nutzen, gleich aus welchem Rechtstitel. Ins besondere gilt dies für die Gäste, die Mieter, die Pächter, usw. Die Mitglieder vergewissern sich, dass beim Gebrauchen der(s) Grundstücke(s), die Benutzer informiert sind über die Verhaltensregeln die in dieser Verordnung festgelegt sind und dass die Benutzer diese Verhaltensregeln strikt einhalten. Sie sind dafür verantwortlich.
4. Diese Verordnung gilt auch für jeden, der sich auf dem Eigentum des Vereines und dem Eigentum der Mitglieder befindet.
5. Dort wo gesprochen wird über Mitglieder sind immer auch alle Benutzer gemeint, gleich unter welchen Titel, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben ist.
6. Wenn erwünscht, können diese Vorschriften durch Vorstand des Vereins erhalten werden.

II. ZUGANG ZU (DEN GRUNDSTÜCKEN VON) DEM BUNGALOWPARK

1. Die Straßen, Wandelwegen, Gärten, Grünflächen, Parkplätze, Spielplätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen, müssen gemäß dem vorgesehenen Zweck verwendet werden.
2. Jedes Mitglied und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich zu enthalten vom Platzieren jeglicher Objekte auf Stellen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind.
3. Aus Gründen der Sicherheit ist es nicht erlaubt auf irgendeiner Weise den (Durchgang zu den) Grundstücke des Vereins und / oder ihren Mitgliedern zu behindern.
4. Es ist den Mitglieder und Benutzer untersagt, die Installationen die dem Verein und/oder Dritten angehören, zu bedienen, oder auf eine nicht sachgemäße Weise zu gebrauchen, es sei denn, der Vorstand oder der betreffenden Dritte hat dafür ausdrücklich eine Zustimmung abgegeben.

III. REGELN ZUM VERHINDERN VON UNVERNÜNFTIGE BEHINDERUNG

III.A Allgemein

1. Die Mitglieder und die Benutzer sollten den Anforderungen der Angemessenheit und der Fairness sich gegenüber einander und dem Verein verhalten. Jedes Mitglied und jeder Benutzer soll die Bestimmungen dieser Verordnungen und andere Bestimmungen durch das Gesetz, der Sitte und / oder die Regeln der Satzung einhalten, soweit sie ihn betreffen.
2. Die Mitglieder und Benutzer sollen dem Vereinigung, und den (anderen) Mitglieder und Benutzer nicht auf ungerechtfertigte Weise belästigen.

III.B Belästigung

3. Die Mitglieder und Benutzer sollen sich so verhalten, dass andere Mitglieder und / oder die Benutzer nicht ihrem (Freizeit) Vergnügen beeinträchtigt werden.
4. Jedes Mitglied und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich dem Verursachen von Lärm zu enthalten. Das Erzeugung von unnötigen Geräuschsignale ist nicht zulässig.

5. Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr und während den in den Niederlanden anerkannten an Sonn- und Feiertagen bis 10.00 Uhr und ab 15.00 Uhr sind Lärm verursachenden Aktivitäten wie Bohren, Hämmern und Sägen, Mähen und der störende Einsatz von Audio-Geräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente und vergleichbare Apparaten verboten, ungehindert der Verpflichtung von jedem Mitglied und jeden Benutzer, um auch außerhalb dieser Zeiten das Verursachen von Lärm, welches zu Behinderung führt, wo möglich ein zu schränken.
6. Die Bauarbeiten (ausgesondert der notwendigen Notfallmaßnahmen), sowohl im Nutzen (der Grundstücke) des Vereins, sowie im Nutzen (der Grundstücke) der Mitglieder, sind nicht während den Monaten Juli und August zugestanden. In diesen Monaten dürfen große Baufahrzeuge die Straßen des Vereins nicht benutzen

III.C Autos und (andere) Fahrzeuge

7. (Motorisiertes) Verkehr ist nur erlaubt auf den Straßen, die für diesen Zweck vorgesehen sind.
8. Für alle Fahrzeuge gilt die maximale Geschwindigkeit von 10 Kilometern pro Stunde.
9. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
10. Parkplätze sind nur bestimmt für die Mitglieder des Vereins, den Angehörigen, und alle Personen und Unternehmen, die die Grundstücke von den Mitglieder nutzen. Es ist für Dritten ausdrücklich verboten, die Parkplätze der Gemeinschaft zu benutzen.
11. Es ist nicht erlaubt, um mit einem Camper, Wohnwagen, Anhänger, Auflieger und dergleichen auf einem Parkplatz während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als 72 Stunden zu parken.
12. Es ist nicht erlaubt um auf dem allgemeinem Grundstück des Vereins zu übernachten.
13. Das Befahren der Straße vom Park mit Autos und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2500 kg ist - von einigen Ausnahmen abgesehen - nicht erlaubt.

III.D Abfall

14. Haushaltsabfälle (einschließlich normal Abfall, Gartenabfälle und dergleichen) dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen und zu den angegebenen Zeiten zum Einsammeln angeboten werden auf der Art und Weise die durch den Vorstand vorgelegt ist.
15. Grob- und (Klein-) chemische Abfälle müssen durch die Eigentümern und Benutzern selbst auf die (kommunale) Sperrmüll Depot entsorgt werden.
16. Materialien die Asbest enthalten dürfen nur in die dafür vorgesehen und dafür geeignete Verpackung auf den Grundstücken der Mitglieder zeitweise gelagert werden.

III.E Haustiere

17. Haustierbesitzer sorgen dafür, dass ihre Haustiere keine Belästigung verursachen.
18. Hunde und Katzen sollten – außerhalb der Grundstücke der Mitglieder – nur an der Leine geführt werden.
19. Haustierbesitzer sind verpflichtet die Fäkalien ihrer Haustieren im Park aufzuräumen.

III.F Verschmutzung und Beschädigung

20. Die Mitglieder und die Benutzer sollen so viel wie möglich bemühen, um die Grundstücke des Vereines sauber und ordentlich zu halten.
21. Die Mitglieder und die Benutzer sollten keine Verschmutzung und / oder Schäden am Eigentum und Besitz des Vereins, dem Besitz der (anderen) Mitglieder und dem Eigentum der (andere) Benutzer anbringen. Sie sind innerhalb vernünftigen Grenzen verpflichtet alles tun, was für die Prävention von Schäden nützlich sein kann, und sie sollen im erforderlichem Umfang, angemessene Maßnahmen tolerieren welche Schäden können verhindern, reduzieren oder eliminieren.
22. Wenn schwere Fahrzeuge gebraucht werden für zum Beispiel Bauarbeiten auf die Grundstücke der Mitglieder oder deren Benutzer, dann ist das betreffende Mitglied oder Benutzer verpflichtet die Straßenrändern mit geschickten Bauplatten (oftmals Eisenplatten) zu schützen.
23. Wenn ein Mitglied oder ein Benutzer Baupläne bezüglich seinem Grundstück oder seiner Ferienwohnung hat, dann ist er verpflichtet den Vorstand im Voraus darüber zu

informieren, sodass der Vorstand abwägen kann ob sie bevor die Bauarbeiten beginnen eine sogenannte „0“-Messung ausführt oder ausführen lässt.

III.G Die Grundstücke der Mitglieder

24. Die Mitglieder und Benutzer sollten ihre privaten Grundstücke so verwenden, wie es sich verhält zu der Funktion und den Charakter des Bungalowparks "Horizon", ein im Umfang beschränkter touristischer Ferienpark mit einem grünen Charakter. Eine Verwendung, die nicht kompatibel ist mit dieser Funktion, und / oder dem Charakter des Parks, wie zum Beispiel der Daueraufenthalt, ist nicht zugestanden.
25. Wenn der Zugang oder die Verwendung eines Grundstückes oder eines privaten Teil von ein Mitglied oder von einem Benutzer im Ermessen des Vorstandes notwendig ist für eine Handlung welcher Bezug hat auf ein dem Verein zugehöriges Grundstück oder Gut, dann ist diese Mitglied oder Benutzer verpflichtet, seine Zustimmung und seine Mitarbeit zu leisten. Die hieraus resultierende Schäden werden durch den Vereinig erstattet.
26. Die Mitglieder und Benutzer sind verpflichtet im angemessen eine Belästigung zu tolerieren, welche erforderlich ist für die Reinigung und / oder Wartung der Grundstücke und / oder des Eigentums des Vereines.

IV. EINTEILUNG DES PARKS UND DIE GEPLANTE VERWENDUNG

1. Der Park verfügt über ein Grundriss, welche als Anhang zur Parkordnung gehört. Auf diese Karte wird identifiziert, welche Teile den Mitgliedern angehören und welche Teil Eigentum des Vereines ist.
2. Bei einer Änderung von dem Vereinigung zugehörigem Grundstückes, wird die Anlage dieser Verordnung angepasst und werden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung dementsprechend informiert. Wenn erwünscht, kann die Karte durch die Mitglieder konsultiert werden.
3. Dem Gelände im Ferienpark (sowohl auf den Grundstücken die dem Verein angehören, sowie die Grundstücke die im Eigentum sind von den einzelnen Mitgliedern) wird oft eine bestimmte Funktion zugeordnet. Diese Funktionen werden im Detail auf der Karte angezeigt.
4. Die Mitglieder sollen so gut wie möglich die Einteilung auf der Karte berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die Grundstücke die im Besitz sind vom Verein sowie für die eigene Grundstücke.
5. Die Mitglieder sollen potenzielle Käufer von ihrem Grundstücken während der Verkaufsverhandlungen auf die Funktionen von (dem Gelände auf) ihrem Grundstück hinweisen.
6. Zum Zeitpunkt des Verabschieden dieser Verordnung gibt es Diskrepanzen zwischen dem Grundriss und der Realität. Ein erster Schritt, um diese Unstimmigkeiten zu lösen, besteht daraus, dass der Vorstand ein Register von diesen Diskrepanzen anlegt und die betroffenen Mitglieder hierüber informiert. Anschließend werden diese Diskrepanzen mit den einzelnen Mitgliedern besprochen und in allgemeiner Form \der Mitgliederversammlung vorgelegt, um diese Diskrepanzen zu lösen. Die Lösungen sollten so gut wie möglich, für alle Mitglieder gleichen. So viel wie möglich wird gestrebt, um die Einteilung auf dem Grundrisses herzustellen.
7. Die Mitglieder sind nicht berechtigt (Teilen von) Grundstücke des Vereins sich anzueignen. Sofern Mitglieder Absätze, Parkplätzen oder anderen Grundstücke des Vereins verharthen oder auf andere Weise bearbeiten (Unabhängig davon, ob dies geschieht zur Nutzung des Bungalowparks), können sie damit keine Eigentum(srechten) erwerben.

V. VERSTÖSSE, WARNUNGEN, GELDBUSSEN & HAFTUNG

1. Der Vorstand kann bei einer Verletzung oder beim nicht nachfolgen von den Bestimmungen in den Artikeln der Satzung des Vereins und / oder dieser Verordnung,

- den Zuwiderhandelnden warnen und zugleich einen angemessenen Termin setzen, um die Zuwiderhandlung im Eigenhandlungsgeschäft aufzuheben.
2. Wenn die Verletzung oder das nicht-nachfolgen nicht innerhalb der Frist im Absatz 1 beendet und / oder aufgehoben wird, dann ist der Vorstand ermächtigt, Sanktionen zu verhängen. Je nach Schwere des Vergehens kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro pro Verstoß verhängt werden, plus 500 Euro für jeden Tag, oder Teil eines Tages, in der die Verletzung dauert, unberührt des Rechts des Vereins, seiner Mitglieder und / oder anderen Geschädigten den tatsächlichen gelittenen Schaden durch den Zuwiderhandelnden zu erholen. Die Geldbußen, die in diesem Artikel erwähnt sind, werden jährlich zum 1. Januar 2006 indiziert mit dem CBS (Niederländisches Anstalt für die Statistik) Verbraucherpreisindex (CPI, alle Haushalte, Gesamtgruppe) oder mit einem ähnlichen Index, wenn die CBS den Preisindex nicht mehr verwendet.
 3. Unberührt der Möglichkeit, Sanktionen anzuwenden, hat der Vorstand das Recht, auch gerichtliche Schritte zu nehmen, um die Einhaltung abzuwingen.
 4. Jedes Mitglied und jeder Benutzer haftet für alle Schäden und für alle Nachteile, die der Verein als Folge einer Verletzung dieser Verordnung hat, auch wenn keine Geldbuße verhängt wird.
 5. Geldbußen und Schadenersatz im Rahmen dieser Verordnung sind sofort fällig und zahlbar. Jedes Recht auf Aussetzung oder Verrechnung mit einem Anspruch auf den Verein ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 6. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, alles, was den Bestimmungen der Satzung oder dieser Verordnung widerspricht auf Lasten des Mitglieds oder den jeweiligen Benutzer zu entfernen. Wenn damit Kosten sind verbunden, dann ist der Verein berechtigt, diese beim dem Verursacher zu erholen.
 7. Der Vorstand des Vereins kann schriftlich eine Freistellung von den Regeln in der Satzung und / oder dieser Verordnung abgeben. Die Freistellung oder Erlaubnis muss schriftlich beantragt werden und wird schriftlich zur Verfügung gestellt. Die Freistellung und / oder Erlaubnis kann für einen bestimmte und unbestimmte Zeitraum gewährt werden. Die Freistellung und / oder Erlaubnis kann jederzeit widerrufen oder eingezogen werden, ohne Verzicht auf dieses Recht. Der Vorstand kann Bedingungen für die Freistellung und / oder Zustimmung verhängen. Der Vorstand ist ermächtigt, während der Zeit, dass die Freistellung und / oder Zustimmung gilt, um die Bedingungen die gestellt sind, zurückzuziehen, zu ändern und neue Bedingungen hinzuzufügen, vorausgesetzt, dass dies nicht auf unzumutbare Gründen erfolgt.

VI. ALLGEMEINE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Allgemeine Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes und in seiner Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, dann ersucht die Mitgliederversammlung selbst seinen Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung öffnet, unterbricht und schließt die Sitzung ab.
3. Der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung stellt die Reihenfolge der Tagesordnung fest, und leitet die Sitzung.
4. Der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung bestimmt, für die ganze Versammlung oder für jedes Subjekt auf welche Weise die Abstimmung stattfindet. Abstimmung ist auf die nachfolgenden Weisen möglich:
 - Schriftliche mit Stimmzettel auf Namen;
 - Durch ein Handzeichen;
 - Auf abrufen.

VII. AUSSCHÜSSE UND KASSENPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Mitgliederversammlung kann spezifische Ausschüsse ernennen.
2. Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Mitgliederversammlung. Bei der Ernennung des Ausschusses bestimmt die Mitgliederversammlung, an wen der Ausschuss Bericht erstatten soll. Weiter bestimmt Mitgliederversammlung auch, ob der Ausschuss von Vorstand abhängig oder unabhängig ist.
3. Wenn ein Ausschuss an der Mitgliederversammlung berichtet, dann gibt der Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse an der Mitgliederversammlung ab, gegebenenfalls mit einer mündlichen Erläuterung, bevor die Mitgliederversammlung hierüber eine Abstimmung hält.
4. Wird ein Kassenprüfungskommission ernannt, dann prüft er die finanziellen Verwaltung des Vereins und beurteilt er jährlich den Jahresabschluss des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet der Kassenprüfungskommission oder den an seiner Stelle getretene Buchhalter für den Zwecke seiner Untersuchung alle Informationen zu erschaffen, und auf dessen Antrag die Kasse, die Kontoauszüge und Online-Bankunterlagen zu zeigen, sowie ihn die Bücher, Aufzeichnungen und andere Datenträger von dem Verein auf der ersten Anfrage zur Verfügung zu stellen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In allen Fällen, die durch die Parkordnung nicht gedeckt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Diese Verordnung wurden von der Mitgliederversammlung 3 Juni 2017, in Renesse der Gemeinde Schouwen-Duiveland verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Für diejenigen die der niederländische Sprache nicht mächtig sind, ist eine deutsche Fassung dieser Vorschriften zusammengestellt. Wenn es einen Unterschied zwischen der niederländischen und der deutschen Fassung gibt, prävaliert die niederländische Fassung.
4. Eine Fassung dieser Verordnung ist zur Information beim Vorstand anwesend, und wird bei Anfrage durch den Vorstand zur Verfügung gestellt.

Auf diese Weise paraphiert und unterzeichnet in Renesse, Schouwen-Duiveland, 4 Juni 2017.

B. Bijkerk